

Name:	ZS Nr.	Bd.	Vermerk:		
Rosencrantz, Dr.GenRichter a.D.	541	I			
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> katalogisiert Seite: 2-4 Sachkatalog: Wehrm. III - Gerichtsbarkeit Strafrecht V - Heimtücke Strafrecht V - Amtsvergehen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Personen: Rosencrantz, Dr.GenRichter a.D. Sack, Karl.Dr.GenStRichter Kuenzer, Richard,MinDir, </td> </tr> </table>				katalogisiert Seite: 2-4 Sachkatalog: Wehrm. III - Gerichtsbarkeit Strafrecht V - Heimtücke Strafrecht V - Amtsvergehen	Personen: Rosencrantz, Dr.GenRichter a.D. Sack, Karl.Dr.GenStRichter Kuenzer, Richard,MinDir,
katalogisiert Seite: 2-4 Sachkatalog: Wehrm. III - Gerichtsbarkeit Strafrecht V - Heimtücke Strafrecht V - Amtsvergehen	Personen: Rosencrantz, Dr.GenRichter a.D. Sack, Karl.Dr.GenStRichter Kuenzer, Richard,MinDir,				
<i>kat. v. Mei</i>					
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> katalogisiert Seite: Sachkatalog: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Personen: </td> </tr> </table>				katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:				
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> katalogisiert Seite: Sachkatalog: </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Personen: </td> </tr> </table>				katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:				

BUNDESKANZLERAMT
DER BEAUFTRAGTE DES BUNDESKANZLERS
FÜR
DIE MIT DER VERMEHRUNG DER ALLIIERTEN
TRUPPEN ZUSAMMENHÄNGENDEN FRAGEN

III - 2055/53

BONN,
Argelanderstraße 105
Fernsprecher: 20161

den 1. März 1954

25-547-2

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1529/54

v. Hei.

R/1w 22.2.54

An das
Institut für Zeitgeschichte
München 22
Reitmorstrasse 29

Institut für	Zeitgeschichte
Eingeg. am:	4. März 1954
Tgb.-Nr.	Ka
<i>[Signature]</i>	

To
Bde
100

Betr.: Zentralgericht des Heeres.

ka

Herr Ministerialdirektor a.D. Dr. Lehmann
hat Ihre Anfrage vom 23.10.1953 Tgb.-Nr. Bch/KU. hierher
abgegeben.

Da über das Zentralgericht des Heeres hier keinerlei
Unterlagen vorhanden sind, habe ich Herrn Generalrichter
a.D. Dr. Rosenkrantz um eine Stellungnahme ge-
beten. Seine Äusserung übersende ich in der Anlage.

Im Auftrag

[Signature]
(Brandstetter)

Institut für Zeitgeschichte
POST
SPEZIAL-POST
00001

Dr. Rosenrantz
Generalrichter a. D.

Hildesheim, den 20.1.54. v. Hase
Rolandstr. 15

R/Ho 27.8.54.

An das

Institut für Zeitgeschichte

Ihre an Herrn Ministerialdirektor Dr. Lehmann gerichtete Anfrage über Gründungsdatum und Organisation des ehemaligen Zentralgerichts des Heeres beantworte ich als derzeitiger Chefrichter dieses Gerichts dahin:

Das Zentralgericht des Heeres ist aus dem ehemaligen Gericht der Kommandantur Berlin hervorgegangen. Sein Dienstsitz befand sich in den Räumen des Reichskriegsgerichts, Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstr. 2 -10. Das Reichskriegsgericht selbst hatte sich nach Torgau a. d. Elbe abgesetzt.

Das Zentralgericht wurde auf Befehl des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm (erschossen am 17.3.45.) und des Chefs des Heeresjustizwesens, Generalstabsrichter Dr. Sack (hingerichtet am 9.4.45.), im Mai 1944 errichtet. Gerichtsherr des genannten Gerichts war bis Anfang August 1944 der Kommandant von Berlin, Generalleutnant v. Hase (hingerichtet am 9.8.44.), Chefrichter bis zum 30.1.45. der Unterzeichnete, Vertreter des Unterzeichneten bis zu seiner Ablösung am 31.1.45. Ministerialdirektor Kuenzer, der bis zur sogenannten Machterhebung am 30.1.33. beim Preussischen Innenministerium als Reichskommissar des Landes Baden tätig war.

Ministerialdirektor Kuenzer ist nach dem Zusammenbruch bis zu seinem im Jahre 1946 erfolgten Tode als Ministerialdirektor im Justizamt für die sowjetisch besetzte Zone verwendet worden.

Die Hauptressorts des Zentralgerichts des Heeres waren

*John von dem
Friedrich Bismarck*

*und später?
Wer war Nachfolger
von Rosenrantz?*

Verfolgung und Aburteilung nachstehend angeführter Tatbestände:

Zersetzung der Wehrkraft

Korruption von Stabsoffizieren bis zum Oberst aufwärts

Schwere Fälle des § 175 StGB

Verfolgung und Aburteilung von Fällen der Zersetzung der Wehrkraft hatten ihre gesetzliche Grundlage in dem § 5a der Kriegsstrafrechtsverordnung. Diese Bestimmung war bereits im Jahre 1937 von dem damaligen Ministerialrat im Kriegsministerium Dr. Sack federführend bearbeitet worden. Der Unterzeichnete war zu jenem Zeitpunkt Oberregierungsrat im Kriegsministerium. Motiv für die Schaffung des § 5a KStRVO waren Zersetzungserscheinungen der deutschen Wehrmacht gegen Ende des Krieges im Jahre 1917. Es wird in diesem Zusammenhange an den Prozess gegen die damaligen Mitglieder des Reichstags Dittmann und Voigtherr erinnert. Die beiden genannten Abgeordneten, die es im Jahre 1917 unternommen hatten, eine Meuterei der Kieler Garnison zu inszenieren, mussten seinerzeit mangels gesetzlicher Bestimmungen freigesprochen werden.

Die neue gesetzliche Bestimmung des § 5a KStRVO hat während des Krieges Hitler Gelegenheit gegeben, den immer mehr auftretenden Defaitismus in einem Maße zu verfolgen und zu ahnden, wie es der Absicht des vorsorglichen Gesetzgebers im Jahre 1937 nicht entsprochen hat. Die Straffälle des § 5a KStRVO wurden bis zur Errichtung des Zentralgerichts des Heeres vom Reichskriegsgericht bearbeitet. Der damalige Chef des Heeresjustizwesens Dr. Sack hatte Veranlassung, es vorzuziehen, dass die Verfolgung und Aburteilung ganz besonders dieser Fälle von ihm kontrolliert wurden.

Absichtlich hat Dr. Sack Verfolgung und Aburteilung von sogenannten Zersetzungsfällen kombiniert mit Verfolgung und Aburteilung schwerer Korruptionsfälle. Beweggründe hierfür war die zunehmende Erkenntnis, dass schwere Korruptionsfälle in steigendem Maße von Kreisen der NSDAP auf das Offizierkorps der Wehrmacht übergriffen.

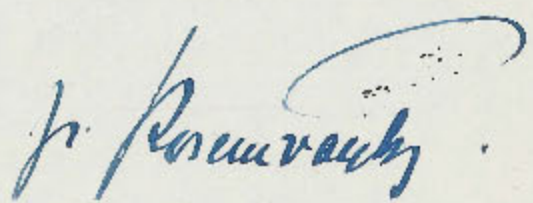
In maßgebenden Kreisen hielt man es angesichts der von dem damaligen Führer befohlenen Verfolgung und Bestrafung von Fällen eines an sich unausbleiblich zunehmenden Defaitismus für unerlässlich, namentlich die Vorgesetzten kriegsmüder Soldaten hart in den Fällen zur Verantwortung zu ziehen, in denen sie sich an Eigentum des Staates vergriffen hatten.

Eine besonders harte Bestrafung glaubte man insoweit mit Recht den politisch so ausserordentlich gefährdeten untergebenen Soldaten schuldig zu sein. Auf der anderen Seite bestand eine ausdrückliche Anweisung des Generalstabrichters Dr. Sack, verhältnismässig harmlose Fälle von Defaitismus derartig verzögernd zu bearbeiten, dass sie durch das von ihm und den ihm nahestehenden Kreisen erwartete nahe Ende des Krieges überholt würden.

Das missglückte Attentat vom 20. Juli hat diese Erwartung zunichte gemacht. Wegen der verzögernden Bearbeitung sogenannter Zersetzungsfälle ist der Unterzeichnete auf Veranlassung des Chefs des Sicherheitshauptamts Kaltenbrunner von seiner Stellung als Chefrichter des Zentralgerichts des Heeres abgelöst worden. Gleichzeitig mit ihm sein Vertreter, Oberstkriegsgerichtsrat d. R. Kuenzer (ein Bruder des nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Oberbürgermeister Kuenzer).

In der Mehrzahl der Fälle, die von dem Zentralgericht verfolgt und abgeurteilt wurden, handelte es sich um solche, die im Heimatgebiet angefallen waren. Der Chef des Heeresjustizwesens hatte aber von Feldmarschall Keitel die Ermächtigung erwirkt, auch diejenigen Fälle, die sich im Feldheer hinsichtlich schwerer Korruption seitens hoher Offiziere ereignet hatten, zur Verfolgung durch das Zentralgericht des Heeres heranzuziehen. Diese Fälle sind praktisch geworden.

Das Zentralgericht des Heeres musste es sich auch angelegen sein lassen, schwere Korruptionsfälle von Generalen und Befehlshabern zu verfolgen. Abgeurteilt wurden derartige Fälle durch das Reichskriegsgericht.



(Generalrichter a. D.)

Institut für Zeitgeschichte